

VERORDNUNG (EWG) Nr. 966/76 DER KOMMISSION

vom 27. April 1976

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 55.05 B I, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3002/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3002/75 des Rates vom 17. November 1975 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren aus Baumwolle und gleichgestellte Textilien mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafronds gewährt. Dieser entspricht 166 v.H. der in Tonnen ausgedrückten Menge der Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten und in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Ländern — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. der Menge der Einfuhren im Jahre 1970 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung kann der Zollsatz jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der genannte Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für bestimmte Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 55.05 B I, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 34 Tonnen festgesetzt. Am 16. April 1976 haben

die Einfuhren in die Gemeinschaft der genannten Waren mit Ursprung in den Ländern, denen Zollpräferenzen gewährt werden, die genannten Plafonds erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3002/75, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 2. Mai 1976 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3002/75 des Rates vom 17. November 1975 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. andere : I. mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 120 000 m oder mehr je kg

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1976

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975, S. 9.